

Ausschuß für Schule und Weiterbildung

Protokoll

64. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*)

15. März 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Frey (SPD)

Stenographin: Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

1

Anfrage der CDU-Fraktion bezüglich der Haltung des Kultusministers zu einem Schreiben eines seiner Mitarbeiter an Herrn Sprenger.

2 Gesetzentwurf Zur Weiterentwicklung der sonderpädagogisch Förderung (Sonderschulentwicklungsgesetz - SoSchEntwG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7186

11

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung lehnt die Beschlußvorlage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 8. März 1995 mit den Stimmen der Fraktion der SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

*) öffentlicher Teil siehe APr 11/1571

Die Änderungsanträge der SPD-Fraktion zum Gesetzentwurf werden mit den Stimmen der SPD-Fraktion der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/7186 mit den beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion zu.

3 Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO - SF)

Vorlagen 11/3546, 11/3698 und 11/3762

23

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt der Verordnung Vorlage 11/3762 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

4 Gutachtenvergabe durch die Landesregierung
hier: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage vom 14.11.1994 - Drucksache 11/8249 -

Vorlage 11/3736

24

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
64. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

15.03.1995
sd-fre

Seite

5 Für freie selbstbestimmte Schulen - mehr Freiheit für eigenverantwortliche Entscheidungen

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/6580

24

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung lehnt den Antrag Drucksache 11/6580 mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS/DIE GRÜNEN ab.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
64. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

15.03.1995
sd-fre

Wenn der Mensch vier oder fünf Briefe gleichen Inhalts ins Ministerium schicke, wolle er doch einzelnen Personen etwas mitteilen und nicht dem Ministerium, ergänzt **Kultusminister Schwier**.

2 Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung (Sonderschulentwicklungsgesetz - SoSchEntwG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7186

Abgeordneter Heidtmann (SPD) stellt heraus, an dem vorgelegten Gesetzentwurf solle keine Änderung mehr vorgenommen werden.

Was den von Herrn Reichel angesprochenen Punkt bezüglich der Standards angehe, so beziehe sich die Formulierung hinsichtlich des sächlichen und personellen Bedarfs im Gesetz auch auf die Standards, die bisher bei der Integration gegolten hätten. Es sei politischer Wille, daß die Standards gehalten würden. Dies könne man nicht im Gesetz expressis verbis formulieren. Möglicherweise gebe es die Chance, das in eine Beschlußform zu kleiden.

Im übrigen stehe in der Begründung des Antrages, daß im Durchschnitt fünf Wochenstunden für die sonderpädagogische Förderung angesetzt werden sollten. Das sei eine politisch wichtige Aussage, die seine Fraktion in der Debatte ausdrücklich hervorhebe.

Er bitte darum, diesem alles in allem gut gelungenen Gesetz, mit dem der Einstieg in eine vernünftige planvolle Integration gegangen werde, zuzustimmen.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE) betont, wenn man das Gesetz daraufhin überprüfe, was es für einen Einstieg ermögliche, und wohin es führe, stelle man fest, daß das Gesetz von einer Gleichstellung von gemeinsamem Lernen und dem Unterricht in den Sonderschulen Nordrhein-Westfalens ausgehe. Das werde in § 7 Schulpflichtgesetz festgestellt. Dies könnte ein pädagogischer Sieben-Meilen-Stiefel sein, treffe aber nicht zu, weil die Konsequenzen im Gesetz und in der Verordnung nicht

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
64. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

15.03.1995
sd-fre

gezogen würden. Durch die Gleichstellung im Schulordnungsgesetz würden weder die grundsätzlichen Zielsetzungen, also die neuen Zielvorgaben des Schulwesens, zum Ausdruck gebracht noch würden die Rahmenbedingungen geschaffen, damit gemeinsames Lernen auch konkret umgesetzt werden könne und nicht nur auf dem Papier stehe.

Der Haushaltsvorbehalt, der jetzt im Gesetzentwurf entfallen sei, werde aber in der Verordnung wieder sehr deutlich. Die Feststellung des individuellen Förderbedarfs für das einzelne Kind werde, wenn es sich tatsächlich um den besten Lernort für das behinderte Kind handeln sollte, zur Farce, wenn der Lernort nur von den vorhandenen Möglichkeiten abhängen sollte. Sie könne sich auch diesen Zusatz, daß man ein Einverständnis zwischen den Beteiligten herstellen wolle, nicht erklären. Ein anzustrebendes Einverständnis bedeute doch, daß den Eltern klargemacht werden solle, daß sie nun einmal mit den vorhandenen Möglichkeiten leben müßten.

Zum zweiten Teil dieses Gesetzentwurfes: In der vergangenen Woche sei sie wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Förderschule nichts mit den organisatorischen und personell möglichen Verbänden zu tun habe. Daraufhin habe sie sich noch einmal erkundigt, welche Bestrebungen es im Lande gebe. So sei sie auf die Bestrebung gestoßen, die Schule für Schwerhörige in Düsseldorf zu einem Verbundmodell zu entwickeln: Schwerhörige und Gehörlose sollten in einem Verbund als Schulform für Gehörgeschädigte zusammengeführt werden. Die Schulkonferenzen betreffender Schulen hätten nein gesagt, weil die konzeptionellen Rahmenbedingungen nicht erfüllt seien. Der Landschaftsverband Rheinland habe mit seinem zuständigen Gremium daraufhin die Entscheidung zweimal vertagt.

Entsprechende Bestrebungen fänden sich auch in der anderen Landschaftsversammlung, aber auch da sei es noch nicht zu einer Verwirklichung gekommen. Ansonsten sehe sie im Augenblick nur die Förderschulen im Schulversuch, auf die das, was im Gesetzentwurf festgeschrieben werde, zutrefte. Aus all dem erkenne sie, daß jetzt eine Realität geschaffen werde, die auf einen Schulversuch zugeschnitten sei, der noch nicht einmal ausgewertet worden sei.

Hinsichtlich des Schulversuches sei festzustellen, daß eine erkennbare Motivation darin gelegen habe, effizienzsteigernd zu wirken. Das sei der Ausgangspunkt gewesen. Eine Weiterentwicklung in sonderpädagogischer Hinsicht könne sie nicht erkennen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
64. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

15.03.1995
sd-fre

Die Fragestellung laute, wie Funktionsstellen eingespart werden könnten, ob über Verbände Rationalisierungsmaßnahmen vorgenommen oder ob Lehrer und Lehrerinnen flexibel eingesetzt werden könnten.

Nach ihrer Auffassung verstoße die mit Mehrheit beschlossene Kooperationsverordnung gegen das Gesetz, und zwar insofern als - das habe sie letztes Mal schon gesagt - bestehende Kooperationsmodelle im Lande, die für Integration vorbereitend arbeiteten und auch sehr wichtig seien, weil sie als Zwischenschritt den Lehrern Mut machten und ihnen Erfahrungen böten - sie hätten ja noch nicht gelernt, integrierend zu arbeiten -, unmöglich gemacht würde. Das gelte auch für die Schule, die sie aus Mülheim kenne, die Wilhelm-Busch-Förderschule. Die durchlässige Stammschule habe bislang versucht, Kinder für Erziehungshilfe, sprachbehinderte und lernbehinderte Kinder sowohl in Grundschulen als auch in Hauptschulen zu betreuen und dies so zu gestalten, daß sie die Lehrer ambulant dorthin schickten. In bestimmten schwierigen Phasen würden die Kinder für Erziehungshilfe auch wieder aufgenommen.

Das könne die Schule aufgrund dieses Gesetzentwurfes nicht mehr. Sie verlören die Personalstellen, die nötig seien, um ambulant zu betreuen. Die behinderten Kinder würden nur noch an der Grundschule geführt und nicht mehr an der Sonderschule. Diese Tatsache veranlasse ihre Fraktion, diesem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Abgeordneter Dr. Reichel (F.D.P.) stellt heraus, die Linie dieses Gesetzentwurfes gebe vor - anders als der entsprechende Gesetzentwurf der GRÜNEN -, daß nicht in Richtung einer Integrationsdynamik mit dem Ziel der Auflösung der Sonderschulen eingestiegen werden solle, sondern daß man ein Nebeneinander von Integration und Sonderschulen organisieren wolle - mit einer Verbesserung des Verfahrens, was den optimalen Förderort für das einzelne Kind anbelange. Dieser Linie stimme er zu.

Es sei nicht ganz leicht, das abstimmungsweise festzulegen, weil das letzte Mal gesagt worden sei, daß die qualitativen Standards im Gesetz wenigstens in abstrakten Formulierungen abgesichert würden. Herr Heidtmann habe gesagt, daß eventuell in der Beschlußempfehlung diese Standards aufgenommen werden sollten. Da müsse man schon über präzise Formulierungen reden.

Die Formulierungen, die seine Fraktion eigentlich in die Diskussion einbringen wollte, lägen heute nicht vor, der wissenschaftliche Mitarbeiter sei erkrankt. In der betreffenden Plenarsitzung werde seine Fraktion auf der Grundlage der dann vorlie-

genden Formulierungen der Mehrheitsfraktion entscheiden, wie sie sich letztlich in der Abstimmung zu diesem Gesetzentwurf verhalten wolle.

Der Gesetzentwurf verdiene einen aufgeschlossenen Umgang, weil man eine gesetzliche Grundlage für die Integration brauche. Der Versuch laufe aus. Damit fiel man in ein Loch ohne Regelungen. Wenn Klarheit über die qualitativen Standards zu erkennen sei, unter denen integrativer Unterricht stattfinde, und sich das in der Beschlußempfehlung deutlich niederschlage, der Gesetzgeber also seinen Willen eindeutig zum Ausdruck bringe, könne er sich dem anschließen. Es dürfe nicht so sein, daß die guten Bedingungen des Versuches in der gesetzlichen Regelung nicht mehr gewährleistet würden.

Abgeordneter Giltjes (CDU) vertritt die Meinung, daß der Gesetzentwurf seine Essenz verloren habe. Die Landesregierung sei mit ihrem eigenen Gesetzentwurf offenbar völlig gescheitert, denn die Mehrheitsfraktion wolle eine ganze Reihe anderer Dinge. Das, was eingebracht worden sei, habe mit dem, was beschlossen werden solle, aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nicht mehr zu tun. Bei differenzierter Betrachtung hätte sich seine Fraktion schon gewünscht, daß stärkere Formulierungen enthalten gewesen wären.

Wenn man sage, daß in dieser Frage orientiert am Kindeswohl zu entscheiden sei, der Förderort und die sächliche und personelle Ausstattung sich auch daran orientieren müßten, hätte man damit in § 7 Abs. 1 beginnen müssen und nicht die Bedürftigkeit sonderpädagogischer Förderung herausstellen dürfen, sondern ein Recht auf sonderpädagogische Förderung hineinschreiben müssen. Das wäre der Durchbruch gewesen.

Die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten als ein durchgehendes leitendes Element bei dem, was die Landesregierung hier vorschlage, werde nirgendwo deutlich. Die Anhörung habe gezeigt, daß gerade dieser Aspekt besondere Beachtung verdiene. Er finde ihn in den Vorstellungen der Landesregierung überhaupt nicht berücksichtigt.

Herr Giltjes erklärt, er verstehe, daß die Landesregierung in Abs. 4 festschreibe, daß der gemeinsame Unterricht vorrangig so durchgeführt werden solle, daß sich der Lehrpersonalaufwand gegenüber dem Unterricht in Sonderschulen nicht erhöhe. Nur dann könne man im Grunde genommen die ganze Veranstaltung vergessen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
64. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

15.03.1995
sd-fre

Wenn man es vernünftig machen wolle, müsse man auch mehr Leute haben. Nun befinde sich die Landesregierung in der Kalamität, daß sie den Bedarf an Sonderschullehrern und -lehrerinnen - im Kreis Siegen beispielsweise betrage der Fehlbedarf 25 %, im Kreis Wesel gebe es 30 fehlende Stellen - gar nicht decken könne. Deswegen habe er ein gewisses Verständnis dafür, daß sich die Landesregierung so herausmogele. Wer es aber richtig machen wolle, müsse dafür die notwendigen Voraussetzungen schaffen. Sonderpädagogische Förderung habe einen höheren Personalaufwand zur Folge. Das werde an dieser Stelle überhaupt nicht erkennbar.

Was die Forderung der SPD-Fraktion hinsichtlich der Fördergruppen betreffe, so sei dies für die CDU-Fraktion der größte Knackpunkt. Er habe Dr. Dammeyer in der letzten Sitzung danach gefragt, wie er sich das eigentlich vorstellen solle. Es sei wenig durchsichtig gewesen und nicht erkennbar, wohin die Reise gehe. Es werde so allgemein formuliert, daß man damit alles und nichts anfangen könne. Auch das ist aus Sicht der CDU-Fraktion kein schlüssiger Ersatz für das, was seine Fraktion in diesem Zusammenhang für erforderlich hält.

Wenn man die personellen Konsequenzen und die sächlichen Konsequenzen nicht ziehen wolle, könne man das Ganze auch vergessen. Der Vorbehalt, soweit die Gemeinde oder soweit der Schulträger in der Lage seien, führe natürlich zu, daß die Städten und Gemeinden angesichts ihrer Finanzsituationen immer gute Gründe fänden zu erklären, sie könnten das gar nicht durchführen. Wenn man eine grundsätzliche Veränderung wolle, müsse man die Schulträger in die Lage versetzen, so etwas bezahlen zu können.

Dann müsse man von der bisherigen Norm abweichen, wonach der Schulträger für die sächliche Ausstattung und den Unterhalt der Schulen verantwortlich sei und sagen: In diesem Sonderfall werde die Landesregierung, weil ihr das Anliegen so wichtig sei, und würden die Sozialdemokraten, die ja so viele Änderungsanträge brächten und den Entwurf der Landesregierung bis zur Unkenntlichkeit verändert hätten, die Schulträger in angemessener Weise und bei der Finanzierung der baulichen und sächlichen Voraussetzungen unterstützen. Nichts davon könne er erkennen. Deswegen werde die CDU-Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Abgeordnete Wischermann (CDU) kommt auf die Neufassung von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfes (§ 4 Abs. 6 SchVG) zu sprechen. Danach könnten in Ausnahmefällen an allgemeinen Schulen Sonderschulklassen als Teil einer Sonderschule

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
64. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

15.03.1995
sd-fre

oder sonderpädagogische Fördergruppen als Teil der allgemeinen Schule geführt werden.

Sie würde noch verstehen, wenn Integration in den Regelklassen unter den personellen und sächlichen Voraussetzungen laufe. Dies sei aber nicht gewährleistet. Sie frage, wie Sonderschullehrer gefunden werden sollten, um diese sonderschulpädagogischen Förderklassen überhaupt installieren zu können.

Die SPD-Fraktion gehe in ihrem Änderungsantrag noch weiter: Sie wolle sonderpädagogische Fördergruppen einführen. Das gebe es auch in Dänemark, gehe aber ihrer Fraktion zu weit. Wenn eine Gruppe von beispielsweise vier Kindern mal gesondert und mal integriert unterrichtet würde, würde das mit Sicherheit große Schwierigkeiten bereiten. Lehrer stünden dafür in keiner Weise zur Verfügung. Sie stünden ja nicht einmal für die Integration zur Verfügung.

Abgeordneter Degen (SPD) äußert, er habe nicht verstanden, inwieweit die Kooperationsverordnung diesem Gesetz zur Integration widerspreche. Er bitte Frau Schumann, präzise zu sagen, wie sie das gemeint habe.

Er erinnere daran, daß in der letzten Schulausschußsitzung, als es um die Kooperationsverordnung gegangen sei, alle ohne Ausnahme über das Schulorganisationsgesetz gesprochen hätten.

Abgeordneter Heidtmann (SPD) hält fest, Dr. Reichel habe deutlich gemacht, daß er das Gesetz vom Grundsatz her für notwendig erachte, um bestehende Integrationen weiter zu führen.

Er frage Herrn Giltjes, ob die CDU-Fraktion überhaupt an Integration interessiert sei, ob sie bestehende Integrationen sichern wolle oder ob es ihr gleichgültig sei, wenn das, was an Ressourcen eingesetzt worden sei, einfach irgendwo im Landeshaushalt wieder verschwinde.

Abgeordneter Giltjes (CDU) erwidert, aus dem, was er vorgetragen habe, müßte Herr Heidtmann erkennen, daß der CDU-Fraktion daran liege, daß Ganze sorgfältig zu machen und mit sehr viel mehr Zusagen, als es bisher der Fall gewesen sei. Von daher könne Herr Heidtmann sich die Antwort selber geben.

Abgeordnete Kever-Henseler (SPD) bringt zur Sprache, sie habe erwartet, daß die CDU-Fraktion dem Entwurf nicht zustimmen wolle. Die Begründungen seien sehr weit hergeholt.

Der Hinweis auf das Kindeswohl im Gesetzestext sei übertrieben. Sie gehe davon aus, daß das Kindeswohl bei allen Gesetzen, die sich mit Schule befaßten, im Vordergrund stehe. Sie glaube nicht, daß man darauf hinweisen müsse.

Herr Giltjes sage, die Landesregierung sei mit dem Gesetzentwurf gescheitert, weil die SPD einige Änderungsvorschläge mache. Bisher habe man ihrer Fraktion immer vorgeworfen, sie würde sich die Gesetzentwürfe von der Landesregierung schreiben lassen. Dieser Gesetzentwurf zeige, daß die Mehrheitsfraktion in der Lage sei, durchaus selbständig zu arbeiten, zu denken und an einem Gesetzentwurf der Landesregierung Veränderungen vorzunehmen.

Zum Gesetzentwurf selber: Der schrittweise Ausbau des gemeinsamen Unterrichts werde nun vorgenommen. Die SPD-Fraktion sei verantwortungsvoll genug, um zu sagen, daß dies nur im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten gehe. Es würden keine Versprechungen gegeben, die nicht eingehalten werden könnten. Der gemeinsame Unterricht solle nun soweit wie möglich ausgebaut werden. Das liege im Sinne des Landes.

Frau Schumann habe eben gesagt, es dürfe nicht nach den Rahmenbedingungen entschieden werden, sondern im Sinne des Kindes. Das habe ihre Fraktion genau vor.

Frau Kever-Henseler hat den Eindruck, daß sich Frau Schumann einseitig beraten lasse. Vielleicht sollte sie einmal in die Verordnung schauen, um zu sehen, wie es zur Zeit laufe. Die Praxis stelle sich oft ganz anders dar. Die Schulpraxis sei häufig weit voraus.

Wenn bei einem Kind sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt werde, werde nicht vor irgend jemandem ein Gutachten geschrieben und auch nicht ohne Kontakte zu den Eltern entschieden, wo das Kind hinkomme: Diejenigen, die das Gutachten schrieben, die Schule, an die das Kind gehe, und die Schule, die es aufnehmen solle, und die interessierten Eltern nähmen sich sehr viel Zeit. In fast 99 % werde eine einvernehmliche Regelung gefunden. Die Fälle, in denen der Wunsch der Eltern, ihr Kind an einer bestimmten Schule unterzubringen, nicht erfüllt werde, seien sehr selten.

Frau Schumann sehe immer nur den Fall, daß jemand sage, er wolle sein Kind in gemeinsamem Unterricht an einer Schule untergebracht wissen, und die Schulaufsicht und der Schulträger hätten keine Möglichkeiten. Es gebe aber auch umgekehrte Fälle - zahlenmäßig bestimmt ebenso viele, in denen Eltern den Wunsch äußerten, daß ihr Kind an einer Sonderschule unterrichtet werden sollte.

Sie halte es für sinnvoll zu sagen, daß man gemeinsam prüfe, wo das Kind am besten gefördert werden könne. Der Elternwille sei nicht unbedingt immer der richtige. Er sollte aber soweit wie möglich berücksichtigt werden. In der Verordnung heiße es auch, daß eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden solle. Die Eltern hätten das Recht, andere Personen hinzuziehen. Die SPD-Fraktion sei dafür, soweit wie möglich den Wunsch der Eltern zu berücksichtigen. Die letztendliche Entscheidung sollte aber bei der Schulaufsicht bleiben.

Zu den Standards: Ihre Fraktion habe lange darüber diskutiert, ob Standards festgelegt werden sollten. Die SPD-Fraktion habe sich dann dafür entschieden, nichts festzulegen, weil der Förderbedarf der einzelnen Kinder eben sehr unterschiedlich sei mit der Folge, daß man mit flexibleren Lösungen weiterkomme als mit einer starren Regelung.

Die allgemeine Formulierung, wonach der sonderpädagogische Standard, der im heutigen Sonderschulsystem bestehe, auch bei integrativem Unterricht gewahrt bleiben müsse, sei noch nicht ins Gesetz aufgenommen worden. Herr Heidtmann habe aber gesagt, daß dies in die Beschlußempfehlung aufgenommen werden sollte. Ein Kind könne nicht einfach in eine Grundschulklasse gesetzt werden. Die persönliche Förderung, die eine wichtige Voraussetzung für Integration sei, müsse ebenso gut wie an der Sonderschule stattfinden.

Der Richtwert betrage im Durchschnitt fünf Stunden sonderpädagogische Förderung. Sicher gebe es noch Möglichkeiten unterhalb des Gesetzes. Das Thema ende ja nicht mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes, sondern fange erst an. Die Umsetzung werde auch nicht so einfach sein. Es würden große Anforderungen an die Schulaufsicht gestellt. Sie müsse ja sehr viel intensiver als heute von der Einzelfallbeurteilung zu einer Entscheidung kommen, wo daß Kind gefördert werden solle.

Sicher werde es Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetzentwurf geben. Es gebe noch eine ganze Reihe von Möglichkeiten, mit denen man noch einmal verbindlich

feststellen könne, daß sich der sonderpädagogische Standard im integrativen Unterricht im Vergleich zur Sonderschule auf keinen Fall verschlechtern dürfe.

Abgeordneter Dr. Horn (CDU) hebt hervor, bei den Beratungen der kommunalen Haushalte der letzten Monate würden die Finanzenge und eine gewisse Vernachlässigung der Kommunen durch das Land immer wieder zum Thema erhoben.

Die Gemeinden stellten sich die Frage, was ihnen im Rahmen der Integration auferlegt werde. Sie befürchteten, daß sie noch mehr investieren müßten, wozu sie zur Zeit eigentlich nicht in der Lage seien.

Er frage den Minister, ob das Kultusministerium einen Überblick besitze, inwieweit die sächlichen Voraussetzungen für die Integration an den Schulen zur Zeit überhaupt gegeben seien. Wenn die Integration an den Schulen gelingen solle, müßten ja die Voraussetzungen geschaffen werden. Bisher habe es nur Versuche gegeben. Da seien die Voraussetzungen vorhanden gewesen. Nun frage er, ob die Voraussetzungen landesweit vorlägen.

Abgeordneter Meyers (CDU) verwahrt sich mit Nachdruck dagegen, daß der CDU-Fraktion unterstellt werde, wenn sie kritische Bemerkungen mache, daß sie gegen integrative Beschulung sei. Das treffe nicht zu.

Die SPD-Fraktion müsse sich schon gefallen lassen, wenn hier Gründe für die Ablehnung genannt würden. Er werde dem Gesetzentwurf aus Gewissensgründen nicht zustimmen, weil dieser Gesetzentwurf realitätsfern, unter den gegebenen Umständen unehrlich sei und bei Eltern von behinderten Kindern, die ohnehin schon ein schweres Schicksal zu tragen hätten, Hoffnungen wecke, die nicht erfüllt werden könnten. Das sei nicht in Ordnung.

Wenn man einmal die Qualität im personellen als auch sächlichen Bereich der Sonderschule heute betrachte, stelle sich heraus, daß die Eltern und Lehrer forderten, daß zunächst einmal dafür Sorge getragen werde, daß die Standards an den Sonderschulen erreicht würden, die notwendig seien, um qualitativen Unterricht erteilen zu können, worauf die Schüler und Schülerinnen ja ein Recht hätten. Das sei schon nicht der Fall.

Vergangene Woche habe er sich mit Kollegin Langenbruch in Minden über die Thematik kundig gemacht. Er habe geglaubt, daß sie die Notsituation im Kreis Minden einmal darstellen würde, womit sie der Sache sicher einen Gefallen getan hätte. Da sei nämlich mitgeteilt worden, daß über 70 Stellen an Sonderschulen nicht besetzt seien. Im Kreis Wesel handele es sich um ca. 30 Stellen mit steigender Tendenz. Es gehe doch nicht an, daß mit diesem Gesetz irgendwelche Idealbilder hervorgezaubert würden, die nie zu erreichen seien.

Der Regierungsentwurf sei noch einigermaßen ehrlich gewesen, wenn in Absatz 4 stehe, daß sich der Lehrpersonalaufwand gegenüber dem Unterricht in Sonderschulen nicht erhöhen dürfe. Die SPD-Fraktion streiche den Absatz 4 einfach.

Er frage, wie die SPD-Fraktion den höheren Lehrerbedarf befriedigen wolle. Das müsse dann auch in das Gesetz hineingeschrieben werden. Genauso sei die SPD-Fraktion nicht bereit, in den Absätzen 2 und 3 eine Aussage darüber zu machen, wie denn die Kommunen die sächlichen Kosten tragen sollten. Da heiße es einfach, wenn sie es nicht schafften, sei es o.k. Dann könne auch keine integrative Beschulung stattfinden. Da werde doch etwas beschrieben, was unter den Umständen nie Realität werden könne.

Die Ablehnung der CDU-Fraktion habe also mit Ehrlichkeit zu tun und nicht damit, daß sie keine Integration wolle.

An Herrn Degen gewandt, erläutert **Abgeordnete Schumann (GRÜNE)**, inwieweit das neue Gesetz bestehende Kooperationsmodelle verhindere.

Sie gehe von der ihr bekannten Wilhelm-Busch-Förderschule in Mülheim aus, die schon, bevor sie in den Schulversuch aufgenommen worden sei, ein ganz bestimmtes Konzept entwickelt hatte: Die flexible Stammschule als Sonderschule für Lernbehinderte habe sich den Auftrag gegeben, Kinder, von denen sie meine, daß sie integriert werden könnten, an Grundschulen und Hauptschulen beschulen zu lassen und sie ambulant zu fördern.

Wenn das Gesetz umgesetzt werde, bedeute das zum Schuljahr 1995/1996, daß die lernbehinderten Schülerinnen und Schüler, die zur Zeit in der Hauptschule ambulant gefördert würden, zurück an die Sonderschule müßten, weil sie lernzieldifferent und nicht lernzielgleich lernten. Sie könnten auch in den Schulversuch aufgenommen

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
64. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

15.03.1995
sd-fre

werden. Da liege nach ihrer Meinung der Haken. So wie es zur Zeit laufe, werde es nicht weitergehen.

Bezogen auf das, was bisher an den Hauptschulen ermöglicht worden sei, stelle sich das Problem, daß die Kinder jetzt alle an den Grundschulen gezählt würden und nicht mehr an der Sonderschule als Stammschule. Das habe zur Folge, daß die Stammschule Personalstellen vergebe. Die Kinder würden nicht mehr an der Sonderschule gezählt. Die Personalstellen seien in der Folge nicht mehr da und das, was bisher gemacht worden sei, könne nicht mehr weiter gemacht werden.

Sie bitte den Vertreter des Kultusministeriums, zu der Beziehung Kooperationsverordnung und Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Abgeordnete Langenbruch (SPD) betont, die Eltern und Sonderschullehrer erwarteten sehr wohl, daß der Landtag das Gesetz verabschiede. Seitens der Eltern sei schon deutlich, daß nicht alles sofort erreicht werden könne. So laute zumindest die Aussage des Schulamtsdirektors, der mit den betroffenen Eltern in Gespräch stehe. Der Landtag sei gehalten, das Gesetz zu verabschieden.

Abgeordneter Dr. Reichel (F.D.P.) kommt auf die Standards im Gesetz zurück. Er halte es nicht für sinnvoll, in ein Gesetz etwa hineinzuschreiben, wie groß eine Integrationsklasse sein dürfe, wie viele Kinder mit welchen Behinderungsarten dort sitzen dürften und wie viele Wochenstunden einem Sonderpädagogen zur Verfügung stehen müßten. Das gehöre einfach nicht in ein Gesetz.

Was man aber in ein Gesetz schreiben könne und was auch hineingehöre, sei ein Maßstab, an dem sich hinterher die konkreten Entscheidungen orientierten. Der Maßstab könne doch heißen, daß man die sonderpädagogischen Standards, die an den Sonderschulen für Kinder mit den jeweiligen Behinderungsarten gälten, zum Maßstab für die sonderpädagogische Betreuung im Integrationsunterricht mache. Das seien auch die Bedingungen des Versuchs gewesen. An diesem Maßstab habe sich das Ganze orientiert. Das könne sich nachher sehr unterschiedlich darstellen. Ein solcher abstrakter Maßstab gehöre aber in ein Gesetz. Er werde das formulieren und vorschlagen. Wenn man zur Ausführung des Gesetzes eine stichhaltige Formulierung eventuell auf einer anderen Ebene von der SPD-Fraktion vorgelegt bekomme, müsse darüber geredet werden.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
64. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

15.03.1995
sd-fre

Die Frage der Standards halte er für entscheidend. Da sie heute nicht schlüssig beantwortet werden könne, müsse er sich jetzt der Stimme enthalten. Er werde in der Plenarsitzung dazu Stellung nehmen.

Leitender Ministerialrat Christiani (Kultusministerium) stellt heraus, wenn behinderte Kinder in der Grundschule oder überhaupt in einer allgemeinen Schule kontinuierlich über ein Schuljahr unterrichtet würden, habe das mit Kooperation überhaupt nicht zu tun. Sie seien dann in der Klasse der allgemeinen Schule. Das verstehe man herkömmlich unter gemeinsamem Unterricht.

Es mache keinen Sinn, daß man Kinder in einer Sonderschule als Schüler zähle und sie von dieser Schule aus ausleihe. Die Schüler sollten dort Mitglied der Schulgemeinde sein, wo sie kontinuierlich beschult würden. Das sei der Unterschied zwischen Kooperation und gemeinsamem Unterricht.

Daß die Schüler nicht mehr in der Sonderschule gezählt würden, habe seinen guten Grund: Sie würden ja kontinuierlich in der allgemeinen Schule unterrichtet. Dabei lösten sie auch einen Lehrmehrbedarf aus. Die Lehrer der allgemeinen Schule unterrichteten auch diese Kinder, und zwar überwiegend. Den Unterrichtsbedarf lösten sie im übrigen nicht mehr an der Sonderschule aus.

Kultusminister Schwier äußert sich zu den Voraussetzungen bei den Schulträgern. Im nordrhein-westfälischen Schulgesetz stehe seit ewigen Zeiten, daß, wenn Bedarf bestehe, Schulträger unter der Voraussetzung eine Schule errichten müßten, wenn ihre Verwaltungs- und Finanzkraft es zulasse. Wenn nicht, hätten Überlegungen einzusetzen, ob und welche nächste Ebene dafür Zuständigkeit habe. Das gelte grundsätzlich und für alle Schulen und ändere am Initiativrecht des Schulträgers auch im Zusammenhang mit diesem Gesetz nichts.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung lehnt die Beschlußvorlage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 8. März 1995 mit den Stimmen der Fraktion der SPD, CDU und F.D.P. gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
64. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

15.03.1995
sd-fre

Die Änderungsanträge der SPD-Fraktion zum Gesetzentwurf werden mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/7186 mit den beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion zu.

3 Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO - SF)

Vorlagen 11/3546, 11/3698 und 11/3762

Abgeordneter Dr. Reichel (F.D.P.) bezeichnet die Änderungen in § 12 - Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort - als einen wichtigen Schritt nach vorne. Gemeinsam sei festgestellt worden, daß die letztendliche Entscheidung über den richtigen Förderort bei der Schulaufsicht bleiben müsse. Es sei sinnvoll, das Verfahren vom Makel des Zwangs zu befreien und in ein einvernehmliches Verfahren mit den Erziehungsberechtigten zu verwandeln. Das finde sich in § 12 Abs. 5 zutreffend und deutlich wieder.

Im übrigen hätten die Erziehungsberechtigten auch das Recht erhalten, eine Vertrauensperson hinzuziehen, was ihre Position im Verfahren und ihr Selbstbewußtsein stärke. Das komme den Vorschlägen der F.D.P.-Fraktion sehr nahe. Sie werde der Verordnung zustimmen.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt der Verordnung Vorlage 11/3762 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.